



Hinweis zur nachfolgenden Öffentlichen Bekanntmachung:

Eine erneute Bekanntmachung des nachfolgenden Bekanntmachungstextes zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Alter Bahnhof Söllingen“ ist erforderlich, da in der Bekanntmachung vom 20.05.2020 der Beginn der Auslegungsfrist versehentlich auf den Pfingstmontag gelegt wurde und die alte Bekanntmachung somit rechtlich fehlerhaft ist.

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplans „Alter Bahnhof Söllingen“, OT Söllingen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal hat am 28.04.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Alter Bahnhof Söllingen“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern. Die Bebauungsplanänderung trägt die Bezeichnung „**Alter Bahnhof Söllingen**“, **1. Änderung, OT Söllingen**. Der Gemeinderat hat in der gleichen Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Planbereich erstreckt sich im Bereich des jetzigen schienengleichen Bahnübergangs und der dazugehörigen Bahnanlagen am Kreuzungsbereich Wesebachstraße / Hebelstraße / Königsbacher Straße. Für den Planbereich ist der Entwurf des Bebauungsplans (zeichnerischer Teil) vom Februar 2020 maßgebend. Er ergibt sich aus nachfolgendem Kartenausschnitt.

Verfahrensart:

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Die Voraussetzungen zur Anwendung dieser Verfahrensart liegen vor. Von den damit einhergehenden Verfahrenserleichterungen, insbesondere Verzicht auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Verzicht auf Erstellung eines Umweltberichts samt Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, wird grundsätzlich Gebrauch gemacht.

Ziele und Zwecke der Planung:

Aufbauend auf dem Bebauungsplan „Alter Bahnhof Söllingen“ hat die Albtal-Verkehrsgesellschaft (AVG) in den letzten Jahren ihre Planungen für die Änderung und den Neubau der Eisenbahnanlagen am Alten Bahnhof Söllingen in Abstimmung mit der Gemeinde vorangetrieben. In diesem Zusammenhang haben sich Änderungen im Hinblick auf die technische Straßenplanung und den Zuschnitt der Flächennutzungen ergeben. Resultierend daraus ist der rechtskräftige Bebauungsplan - analog zu dem beim Regierungspräsidium eingereichten Planrechtsantrags der AVG - nun anzupassen. Diese Anpassung ist zwar rechtlich nicht zwingend notwendig, erfolgt aber auf Wunsch der Planfeststellungsbehörde, um dem Grundsatz der Plangleichstellung gerecht zu werden.

Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplans wird vom

15.06.2020 bis einschließlich 24.07.2020 (Auslegungsfrist)

während der üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt Pfinztal, Rathaus II, Ortsbauamt, Kußmaulstraße 3, 76327 Pfinztal (Flur im Erdgeschoss) öffentlich ausgelegt. Die üblichen Dienststunden sind wie folgt: Montag bis Freitag 08.30 - 12.00 Uhr, Montag 13.30 - 18.00 Uhr und Dienstag bis Donnerstag 13.30 - 16.00 Uhr. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Pfinztal unter folgendem Link: http://www.pfinztal.de/pfinztal/service_bauen_bebauung_aufstellungsverfahren.php und im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt. Es besteht außerdem die Möglichkeit, die Planung mit einem sachkundigen Beschäftigten zu erörtern. Die Kontaktdaten werden vor Ort angegeben.



PFINZTAL
Fachbereich IV
Bauen + Planen



Bestandteile der ausgelegten Unterlagen sind auch der zeichnerische Teil des Grünordnungsplan mit Erläuterungen sowie eine Darstellung des planexternen Ausgleichs, beides Stand: Februar 2020.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Äußerungen zu dem Entwurf schriftlich, auch per E-Mail (stadtplanung@pfinztal.de) beim Bürgermeisteramt Pfinztal, Hauptstr. 70, 76327 Pfinztal und im räumlich hiervon abgetrennten Ortsbauamt, Kußmaulstr. 3, 76327 Pfinztal vorgebracht werden. Im Ortsbauamt können Äußerungen zum Entwurf auch mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Stellungnahmen zum Bebauungsplan sind während der Auslegungsfrist abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

<Eindruck Plan über zwei Spalten.>

Pfinztal, 04.06.2020
Nicola Bodner, Bürgermeisterin